

# Statuten der Golfplatzgenossenschaft Flühli-Sörenberg GPG

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### **Art. 1**

#### *Name und Sitz*

Unter dem Namen „Golfplatzgenossenschaft Flühli-Sörenberg“ (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) und dieser Statuten.

Die Genossenschaft hat Sitz in Flühli.

### **Art. 2**

#### *Zweck*

Die Genossenschaft bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen und Anlagen für den Golfsport im Gebiete Flühli-Sörenberg, sei dies für den Golfclub, für die Gäste oder die Touristen.

Sie kann weitere Sportanlagen erstellen und betreiben oder sich an deren Erstellung und dem Betrieb beteiligen.

Die Genossenschaft kann Grundeigentum erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die erforderlich sind, um den Zweck der Genossenschaft zu erreichen, oder die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern.

**Art. 3**  
*Arten*

Die Genossenschaft kennt folgende Mitgliedschaften:

- ordentliche Genossenschafter
- spielberechtigte Genossenschafter

Spielberechtigte Genossenschafter haben zu den üblichen Mitgliedschaftsrechten ein oder mehrere Spielrechte auf dem Golfplatz Flühli-Sörenberg.

**II. MITGLIEDSCHAFT**

**Art. 4**  
*Erwerb*

1. *ordentliche Genossenschafter*

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die ordentliche Mitgliedschaft als Genossenschafter bewerben. Sie leisten einen Stammbeitrag von mindestens fünf Genossenschaftsanteilen an das Genossenschaftskapital (Stammanteil).

2. *spielberechtigte Genossenschafter*

Ordentliche Genossenschafter sowie natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft als spielberechtigte Genossenschafter bewerben. Voraussetzung ist der Abschluss eines entsprechenden Spielberechtigungsvertrages. Sie leisten zum Stammanteil noch weitere Anteile am Genossenschaftskapital, die für die Spielrechtseinräumung vorgesehen sind.

3. *Aufnahmeverfahren*

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme von mindestens fünf Anteilscheinen (ordentliche Genossenschafter) oder des tarifgemässen Anteils am Genossenschaftskapital (Spielberechtigung). Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

**Art. 5**  
*Verlust*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

**Art. 6**  
*Austritt*

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Vorbehalten bleiben die vertraglichen Vereinbarungen im Spielrechtsvertrag.

**Art. 7**  
*Ausschliessung*

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwider handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Ein Ausschluss kann bei einem spielberechtigten Genossenschafter auf Antrag des GCFS ebenfalls erfolgen, wenn er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des GCFS zuwiderhandelt.

**Art. 8**  
*Erbrecht*

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.

Ein von dessen Erbgemeinschaft zu bezeichnender Erbe wird auf schriftliches Begehren an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt.

Das Beitrittsrecht ist bis spätestens zum Schluss des auf den Tod folgenden Geschäftsjahres auszuüben.

### **III. ANTEILSCHEINE, HAFTUNG**

**Art. 9**  
*Anteilscheine*

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme von mindestens fünf Anteilscheinen zu je Fr. 100.00, somit von nominal total Fr. 500.00 nebst einem Eintrittsgeld verpflichtet; spielberechtigte Genossenschafter zur Übernahme der tarifgemässen Anteile am Genossenschaftskapital. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Bei Neueintritt ist ein von der Verwaltung festgesetztes Eintrittsgeld zu bezahlen.

**Art. 10**  
*Übertragung*

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

**Art. 11**  
*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschafter haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

**Art. 12**  
*Organe*

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Kontrollstelle.

##### **1. Generalversammlung**

**Art 13**  
*Befugnisse*

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

**Art. 14**  
*Einberufung*

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

**Art. 15**  
*Stimmrecht*

Jedes Mitglied, ob ordentliches oder spielberechtigter Genossenschafter, hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht

**Art. 16**  
*Beschlussfassung*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 17**

#### *Leitung, Protokoll*

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Genossenschaftspräsident, sein Stellvertreter oder ein anderes von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied der Verwaltung.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **2. Verwaltung**

### **Art. 18**

#### *Zusammensetzung*

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Genossenschaf tern wobei der GCFS Anspruch auf ein Mitglied hat.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art. 19**

#### *Sitzungen, Protokoll*

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Jedes Mitglied kann, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung beim Präsidenten verlangen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **Art. 20** *Beschlussfassung*

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **Art. 21** *Befugnisse*

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an einige oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts (Art. 6 dieser Statuten);
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung der Bedingungen für die Benützung des Golfplatzes und der Einrichtungen;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Ferner ist die Verwaltung dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie die Genossenschafterverzeichnisse regelmässig geführt werden.

### **3. Kontrollstelle**

#### **Art. 22**

##### *Wahl*

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Kontrollsteile können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

#### **Art. 23**

##### *Aufgaben*

Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

## **V. VERANTWORTLICHKEIT VON VERWALTUNG UND KONTROLLSTELLE**

#### **Art. 24**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

## **VI. BUCHFÜHRUNG UND GEWINNVERWENDUNG**

#### **Art. 25**

##### *Buchführung*

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

#### **Art. 26**

##### *Verwendung des Reingewinns*

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- das Anteilscheinkapital kann bis höchstens 5 Prozent verzinst werden;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

### **VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT**

#### **Art. 27**

##### *Auflösungsbeschluss*

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

#### **Art. 28**

##### *Verwendung eines Liquidationsüberschusses*

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so entscheidet über dessen Verwendung die Generalversammlung.

### **VIII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

#### **Art. 29**

##### *Bekanntmachungen*

Die Bekanntmachungen erfolgen im Luzerner Kantonsblatt, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

**Art. 30**  
*Mitteilungen*

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Statutenrevisionen: *Originale sind beim Präsidenten der GPG*

04. März 1994  
06. Juli 1996  
25. März 2000  
26. März 2010

*durch Herr Marc Unternährer, Notar beglaubigt am 05.08.1999*  
*durch Herr Marc Unternährer, Notar beglaubigt am 25.03.2000*  
*genehmigt an GV der GPG am 26. März 2010.*  
*Die neuen Statuten treten sofort in Kraft*

*Golfplatzgenossenschaft Flühli-Sörenberg*  
*Flühli, 26. März 2010*

*Der Vorsitzende:*



Felder Andreas

*Die Protokollführerin:*



Daniela Frei